

stellen müßte, liegt auf der Hand; um nur einen Grund anzuführen: sollte derjenige, dessen Bankkonten gesperrt sind, der aber über ein unzerstörtes Grundstück verfügt, eine Ermäßigung seiner Schulden verlangen dürfen, während ein anderer, der seine gesamte Habe verloren hat, überhaupt keinen Ausgleich erhält, weil er zufälligerweise keinen Gläubiger hat, dessen Forderung er kürzen könnte?

Andrerseits ist der individuell nicht mögliche Schadensgleich als generelle Maßnahme unabweisbar; wie das Beispiel der Lastenregelung hinsichtlich zerstörter Häuser als Voraussetzung ihres Wiederaufbaus lehrt, hängt überall in der Wirtschaft der Aufbau von einem derartigen Ausgleich ab. Man wird ihn sich etwa in der Form einer allgemeinen Kriegsschäden-Ausgleichssteuer vorzustellen haben, die je nach der Höhe der erlittenen Verluste und den sonstigen Lebensumständen des Einzelnen, seinem Alter, seiner Arbeitsfähigkeit, seinem Einkommen, seinem restlichen Vermögen usw. gestaffelt ist.

Wird aber eine derartige generelle Ausgleichung ins Auge gefaßt — ihre Durchführung wird erst stattfinden können, wenn die Höhe der äußeren Verpflichtungen und die zukünftige staatsrechtliche Struktur Deutschlands feststehen — so ist damit die Zulassung einer individuellen Ausgleichung unvereinbar: der Schuldner, dessen Kriegsschäden allgemein, z. B. bei der Bemessung einer etwaigen Ausgleichssteuer, in Rechnung gestellt werden, kann nicht verlangen, daß sie dann noch ein zweitesmal, bei der Bezahlung seiner Schulden, in Anrechnung kommen.

Indem also die Stundungsverordnung — und im Ergebnis ebenso die in dem obigen Urteil des KG zum Ausdruck kommende Rechtsprechung des KG — bei der Frage der Erfüllung individueller schuldrechtlicher Verpflichtungen die Berücksichtigung von Kriegsschäden grundsätzlich ablehnt, schafft sie die Voraussetzung dafür, daß der Boden für die einzige befriedigende Regelung, die möglich ist, die Regelung durch einen generellen Lastenausgleich, erhalten bleibt. Die weiteren Vorschriften der StundungsVO selbst und die entsprechenden Bestimmungen der VertragshilfeVO vom 30.11.1939 sorgen dafür, daß die im einzelnen Falle sich aus dieser grundsätzlichen Einstellung ergebenden Härten in der Zeit bis zu einer endgültigen Regelung nicht zu einer Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der betroffenen Schuldner führen können.

Vorr.-Rat Dr. Nathan.

§ 48 EheGes.

Das Scheidungsrecht aus § 48 EheGes. unterliegt keiner Verwirkung.

OLG Halle, Urteil v. 2. 7. 47 — 1 U 5/47.

Aus den Gründen:

Schon der erste Richter hat die Schlüssigkeit der Klage nicht verkannt. Er hat aber geglaubt, die Ausübung eines Scheidungsrechts aus § 48 des Kontrollratshegesetzes sei hier unzulässig, weil der Zustand, den der Kläger ändern wolle, bereits seit 24 Jahren bestehe und der Kläger sich damit abgefunden habe. Dessen Scheidungsbegehren entbehre bei dem hohen Alter der Parteien eines vernünftigen und sittlich gerechtfertigten Zwecks und verdiene deshalb keinen Rechtsschutz.

Der Kläger bekämpft solche Rechtsauffassung mit Recht. Nach § 48 des angeführten Gesetzes kann das Alter der Ehegatten, wenn die Ehe ausgehöhlt ist, keine Rolle spielen, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, daß bei Vorliegen desjenigen Tatbestandes, der in dieser Gesetzesbestimmung aufgestellt wird, die Scheidung auch sittlich sich rechtfertigt. Das Scheidungsrecht aus § 48 ist im Falle von dessen Absatz 2 sogar dann begründet, wenn der andere Ehegatte widersprechen darf und widerspricht, die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten aber sittlich nicht gerechtfertigt ist. Nur in den besonderen Ausnahmefällen der §§ 44 bis 46 darf nach § 47 die Ehe nicht geschieden werden, „wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist“.

Damit verbietet sich eine Verallgemeinerung dieses Rechtsgedankens.

Es ist also nicht angängig, die Anwendbarkeit des § 48 einzunengen, wenn die Voraussetzungen, an die diese Gesetzesvorschrift das Scheidungsrecht wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft knüpft, erfüllt sind. Abzulehnen ist daher auch die Vorstellung, daß der Kläger sein Scheidungsrecht etwa durch Zeitablauf infolge so langer Nichtausübung „verwirkt“ haben könnte. Nur das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens kann durch Fristablauf erlöschen, wie das in § 50 besonders vorgesehen ist.

Ob die Scheidung für die Beklagte eine außergewöhnliche Härte bedeutet, ist ohne Belang, da die Härteklausele des § 47, wie oben ausgeführt ist, auf einen Fall des § 48 nicht gemünzt ist und auch nicht entsprechend angewendet werden kann.

§§ 19, 24 HGB.

Eine OHG, die durch den Eintritt eines Gesellschafters in das Unternehmen eines Einzelkaufmanns entsteht, kann die bisherige Firma ohne einen das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz auch dann fortführen, wenn die Firma nicht eingetragen war.

OLG Gera, Beschluß v. 18. 7. 47 — 3 W 6/47.

Der Beschwerdeführer führt durch seinen Rechtsanwalt aus, daß § 24 HGB auch gilt, wenn jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft eines Einzelkaufmanns als Gesellschafter aufgenommen wird.

Dieser Rechtsauffassung ist beizutreten. § 24 Abs. 1 HGB sagt:

„Wird jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft als Gesellschafter aufgenommen so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden.“

Die Vorschrift verlangt also nicht, daß bereits eine eingetragene Gesellschaftsfirmen bestanden hat, sondern setzt nur voraus, daß ein Handelsgewerbe eines Vollkaufmanns und damit auch eine Firma besteht. Die Firma eines Einzelkaufmanns braucht in den Fällen des § 1 HGB nicht eingetragen zu sein; sie muß nur mit Recht geführt werden (vgl. Erl. 13 zu § 2 HGB bei Schlegelberger). A. H. ist Vollkaufmann nach § 1 HGB, da sein Handelsgewerbe den Vertrieb von Glaswaren bei einem Jahresumsatz von RM 130 000,— umfaßt. Er führt die Firma „A. H.“ also zu Recht, auch wenn diese Firma nicht eingetragen ist. § 24 HGB trifft also auf vorliegenden Fall zu.

Nicht so selbstverständlich ist aber die Antwort auf die Frage, ob dann, wenn eine Offene Handelsgesellschaft das Geschäft eines Einzelkaufmanns übernimmt und die bisherige Firma des Einzelkaufmanns fortführt, ein Zusatz im Sinne des § 19 HGB aufgenommen werden muß, der auf das Bestehen einer Gesellschaft hinweist. Schlegelberger bejaht das, wenn ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen im Falle des § 22 HGB bei vollständigem Inhaberwechsel erworben wird (Erl. 20 zu § 22 HGB). Bei § 24 HGB, dessen Fall hier vorliegt, erklärt Schlegelberger in Erläuterung 9 zu § 24 HGB: „Im Interesse der Firmenwahrheit sind bei einer Änderung der Gesellschaftsform die vorgeschriebenen Zusätze in die Firma aufzunehmen es wird hierzu auf § 22 Anmerkung 20 verwiesen“. Im Gegensatz dazu stellt sich Schwarz (Neufeld-Schwarz) in Erläuterung 9 zu § 24 HGB auf den Standpunkt, daß „die neu entstandene Gesellschaft mit der Firma des Einzelkaufmanns zeichnen darf“; einen Zusatz verlangt er nicht. Flad-Gadow-Heinichen erklären, daß, wenn aus einem Einzelunternehmen eine Handelsgesellschaft wird, ein Gesellschaftszusatz gemacht werden kann“ (Erl. 8 zu § 24 HGB).

Nicht nur der Wortlaut, sondern auch Sinn und Zweck des § 24 HGB verlangen nicht, daß ein Zusatz gemacht wird, der auf das Vorhandensein einer Gesellschaft hinweist. Der Grundsatz der Firmenwahrheit ist in unserem Firmenrecht so vielfach durchbrochen, daß die Berufung auf ihn nichts beweist. Der Gläubigerschutz könnte nur im umgekehrten Falle durch-